



Wahlbekanntmachung

über die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl 2021 für die Samtgemeinde Emlichheim kann in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 wie folgt eingesehen werden:

Im Rathaus, Hauptstr. 24, Zimmer-Nr. 10

vormittags	Montag bis Freitag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
nachmittags	Montag u. Dienstag	14.00 Uhr - 16.30 Uhr
	Donnerstag	12.00 Uhr - 18.00 Uhr.

Die Räume sind für gehbehinderte und für auf einen Rollstuhl angewiesene wahlberechtigte Personen zugänglich.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom 06.09.2021 bis spätestens 10.09.2021 bei der zuständigen Gemeindebehörde, Anschrift siehe unter Nr. 1, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, das Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bundestagswahl im Wahlkreis Nr. 31 „Mittelems“ durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein für die Bundestagswahl erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) bis zum 05.09.2021 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der BWO bis zum 10.09.2021 versäumt hat,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 BWO entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragene Personen bis zum 24.09.2021, 18 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich (jedoch nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person für die Bundestagswahl
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen wahlberechtigte Personen den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Bei nachfolgend aufgeführten Wahlräumen sind die Zugänge und die Einrichtung des Wahlraumes barrierefrei (in Klammern ist jeweils die Wahlbezirks-Nr. angegeben):

Aula am Schulzentrum, Läger Diek 10 (001), Grundschule Emlichheim, Berliner Str. 46 (002), Ev-luth. Gemeindehaus, Wintershallstr. 3 (003), Grundschule Hoogstede, Bathorner Diek 10 (011), ehem. Spielkreis Kalle, Vechtetalstr. 30, Hoogstede (012), Grundschule Laar, Hauptstr. 45 (021), Clubheim SV Grenzland-Laarwald e.V., Coevordener Str. 3, Laar (023), Alte Schule Großringe, Emlichheimer Str. 34, Ringe (031), DGH Neugnadenfeld, Herrnhuter Ring 25, Ringe (032)

Wahlberechtigte Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen werden auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Grundsätzlich gelten, sowohl bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, als auch bei der persönlichen Antragstellung zur Briefwahl, die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Insbesondere ist auf das Einhalten der Abstände, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Maske, FFP2), sowie die beschränkte Personenzahl in den Räumlichkeiten zu achten.

Emlichheim, 28.08.2021



Kösters

Samtgemeindebürgermeisterin